



Repetitorium zum Musterschutzrecht

September 2017
Vanessa Horaceck

Diese Unterlage dient ausschließlich der Verwendung zur Prüfungsvorbereitung im Repetitorium und enthält verkürzte Inhalte, die im Rahmen der Lehrveranstaltung erläutert und ergänzt werden.

Geschmacksmusterrecht - Grundlagen

- → schützt das Aussehen, dh die besondere Formgebung von Erzeugnissen: Form, Muster, Farben
- → Designschutz („Industrial Design“)
- Abgrenzung zu technischen Schutzrechten („Geschmack“ ≠ „Gebrauch“/Funktion)
- territorial und zeitlich begrenztes Ausschließungsrecht
- Schutzdauer: 5 Jahre → Verlängerungen in 5-Jahres-Schritten bis zu max 25 Jahre
- Schutzzweck: Innovationsförderung
- immaterialgüterrechtlicher Schutz von Warenformen:
 - Werk der angewandten Kunst gem § 3 UrhG
 - Formmarke
 - Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz §§ 1, 9 UWG

Rechtsquellen - Systematik

- MusterschutzG 1990 (MuSchG)
 - Patentamtsverordnung (PAV) 2006 & PatentamtsgebührenG
- Unionsrecht:
 - Muster-RL → Ö: Musterschutzgesetznovelle 2003
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung (GGM-VO)
 - Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)
 1. eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM)
 2. nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster (nGGM)
 - = einheitliches Schutzrecht mit Wirkung in gesamter EU
 - Muster International: Haager Musterabkommen
 - = internationales Hinterlegungsverfahren; Ö nicht Vertragsstaat
 - Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (→ Einteilung in Warenklassen)



Unionsrecht: nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (nGGM)

- Einschränkungen geg. GGM:
 - Schutzdauer 3 Jahre ab Offenbarung
 - Schutzzumfang: nur vorsätzliche Nachahmung
 - → Beweislast Kläger: Anscheinsbeweis
- entsteht mit Offenbarung = öffentlich Zugänglichmachen innerhalb der EU
 - zB: Präsentation auf einer Messe, nationale GM-Anmeldung (!)
 - A: auch außerhalb der EU, wenn den innergemeinschaftlichen Fachkreisen bekannt sein musste
- Anwendungsbereich: Schutz kurzlebiger Gebrauchsgegenstände
- innerhalb der „Neuheitsschonfrist“ → Registrierung möglich!

Gegenstand des Musterschutzes I

Muster

- § 1 Abs 2: *„Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt“*
- → alles visuell und taktil wahrnehmbaren Merkmale
- zwei- oder dreidimensional
- nicht: bloße Ideen → V: Manifestation

Gegenstand des Musterschutzes II

1. Erzeugnis

- = jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand (1 Abs 3 MuSchG)
- Einzelteile, Verpackung, Ausstattung, graphische Symbole & typographische Schriftbilder
- nicht:
 - Computerprogramme → UrhR
 - Farben an sich, reine Wortelemente und Klänge → Markenschutz
 - Naturprodukte (A: industriell verarbeitet)
 - Menschen, Tiere & Pflanzen
- Sonderfall: komplexes Erzeugnis (§ 1 Abs 4)
 - = bestehen aus mehreren ersatzfähigen Bauelementen, die wieder beliebig auseinander genommen werden können
 - Voraussetzung: sichtbar (§ 2 Abs 4)
 - → einzelne Bestandteile = gleichzeitig Erzeugnisse iSd § 1 Abs 3
 - Ersatzteile

Gegenstand des Musterschutzes III

- 2. Neuheit

- Neu = wenn vor dem Tag der Musteranmeldung kein identisches Muster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde
 - → dh neuheitsschädlich: ältere Muster, die sich bloß unwesentlich unterscheiden („Identität“ ≠ Verwechslungsgefahr)
 - Öffentlich gem § 2a = konnte den im EWR-tätigen Fachkreisen bekannt sein
 - → schriftliche/mündliche Beschreibung, Skizzen, Pläne, bloßes Benutzen
- Relative Neuheit
- A: Vertraulichkeitsvereinbarung
- 12-monatige „Neuheitsschonfrist“
- Identitätsprüfung: fotografischer Einzelvergleich mit bekanntem Formenschatz
 - Gesamteindruck → keine „Mosaikvergleiche“
 - Kombinationsmuster

Gegenstand des Musterschutzes IV

- 3. Eigenart § 2 Abs 3

- → individueller Charakter
- = Gesamteindruck des informierten Benutzers muss sich von dem anderer, älterer Geschmacksmuster deutlich unterscheiden
 - Beurteilungsmaßstab: informierter Benutzer
 - Mindestmaß schöpferischer Leistung
 - Prüfung der Unterschiedlichkeit durch Einzelvergleich
 - Grad der Gestaltungsfreiheit:
 - Hohe Musterdichte → weniger Gestaltungsspielraum
 - Funktionalität
 - Technische Zwänge
 - Vorfragen: Welche Warenart gem Locarno-Klassifikation
 - **Neuheit und Eigenart werden im Anmeldeverfahren nicht geprüft!**

Gegenstand des Musterschutzes V Schutzausschlussgründe

1. ausschließlich technisch-funktional bedingt (§ 2b Abs 1 MuSchG)
 - → Abgrenzung zu technischen Schutzrechten (vgl auch § 1 Abs 3 Z 4 PatG, § 1 Abs 3 Z 2 GMG)
 - Gestaltungsalternativen?
2. zur Interoperabilität von Erzeugnissen erforderlich (§ 2b Abs 2 MuSchG)
 - Ersatzteile (→ Teile komplexer Erzeugnisse § 1 Abs 4 MuSchG)
 - müssen beim Normalbetrieb sichtbar sein (Art 4 Abs 2a GGVO)
 - „must-fit“-Teile → unerlässliche Schnittstellenverbindungen
 - Ausnahme: „Lego-Klausel“ (§ 2b Abs 3 MuSchG)
 - „must-match“-Teile → formgebende Schnittstellenverbindungen

Gegenstand des Musterschutzes VI Schutzausschlussgründe

3. Verstoß gegen öffentliche Ordnung oder gute Sitten
 - ErwG 16 Muster-RL: nach nationalem Recht auszulegen
 - Registrierungshindernis ieS → Gesetzmäßigkeitsprüfung!
4. Doppelschutzverbot
 - → Prioritätsprinzip
 - maßgeblich iRd Nichtigkeitsverfahren gem § 23 MuSchG

Gegenstand des Musterschutzes VI Schöpfer

- → entsteht mit Realakt der Schöpfung (§ 7 Abs 1)
- „unvollkommenes“ Immaterialgüterrecht vor Registrierung
 1. Anspruch auf Musterschutz → übertragbar
 2. Anspruch auf Nennung § 8 („Schöpferpersönlichkeitsrecht) → höchstpersönlich & unverzichtbar
- Mitschöpfer § 9 MuSchG → Gemeinschaft iSd §§ 825 ABGB
- Arbeitnehmermuster
 - § 7 Abs 2 (dispositiv) → Anspruch auf Musterschutz entsteht bei AG
 - Arbeitnehmerschöpfung = Tätigkeitsgebiet des Unternehmens & iZm dienstlicher Obliegenheit
 - U: keine besondere Vergütung, keine Meldepflicht
- Doppelschöpfung
 - → Priorität entscheidet, aber: Vorbenützungsgem § 5

Anmeldeverfahren I – Musteranmeldung §§ 11-16

- → beim österr. Patentamt (ÖPA)
- Schriftlich: Formular MU 1e (Einzelmuster)/ MUsBB (Sammelmuster)
- Formalanforderungen:
 - Offenbarung: → bestimmt Schutzzumfang
 - durch Musterabbildung (Foto/Zeichnung) oder Musterexemplar
 - Offenbarungsmängel → Abweisung der Anmeldung!
 - Beschreibung → bloße Interpretationshilfe
- Sonderfall: Geheimmuster § 14
- Warenverzeichnis: → nach Klassen, Unterklassen gem AbkLoc
 - U MarkenR: Schutzzumfang nach Gesamteindruck
- Sammelanmeldung § 13 → mehrere Muster in selber Warenklasse
- Priorität → grsl mit Anmeldetag
 - Prioritätserklärung für ausländische Priorität



Anmeldeverfahren II – Verfahren vor dem ÖPA

1. Gesetzmäßigkeitsprüfung

- PA prüft: Muster iSd § 1, Verstoß öffentliche Ordnung/gute Sitten, Formerfordernisse, uU Stellvertretung & Gebühren
- PA prüft nicht (!) : Neuheit & Eigenart, technisch-funktional bedingt, subjektive Berechtigung, Doppelschutzverbot
- = reines Registerrecht!
- Formale Mängel → Behebung
- Inhaltliche Bedenken → Äußerung binnen angemessener Frist
- Verstoß öffentliche Ordnung/gute Sitten → Zurückweisung

2. Veröffentlichung & Registrierung

- Musterregister & Österreichischen Musteranzeiger
- Kosten nationale Anmeldung: € 127,50 + Erneuerungsgebühr €130

Inhalt des Musterschutzrechts I – Schutzwirkung § 4

- ausschließliches Recht der Benutzung (Benutzungsmonopol)
 - Benutzen = Herstellung, Anbieten, In-Verkehr-Bringen, Ein-/Ausfuhr, Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird oder Besitz (demonstrativ!)
- Verbot an Dritte, es ohne Zustimmung zu benutzen
(Ausschließungsrecht)
- Schutzbereich: → maßgeblich ist *geschmacklicher* Gesamteindruck beim informierten Benutzer
 - → relevant ist Offenbarung beim PA
 - nicht: Warenverzeichnis!

Inhalt des Musterschutzrechts II - Beschränkungen

- freie Benutzungshandlungen § 4a
 1. privater Bereich ≠ gewerbliche Tätigkeit
 2. Versuchszwecke
 3. Zitierung/Lehre
 4. Einrichtungen in Schiffen/Luftfahrzeugen
- Vorbenützerrecht § 5
 - = Benutzung (/Vorbereitungshandlungen) durch gutgläubigen Dritten vor Prioritätstag
 - → darf Muster innerhalb seines Unternehmens weiterbenutzen
 - Eintragung ins Musterregister
- Zeitlich § 6 : Schutzdauer 5 Jahre
 - Verlängerungen in 5-Jahres-Schritten (bis zu max 25 Jahre) → Erneuerungsgebühr
- Räumlich: Territorialitätsprinzip

Inhalt des Musterschutzrechts III – Beschränkungen: Erschöpfungsgrundsatz § 5a

- = wenn Erzeugnis mit Zustimmung des Rechteinhabers im EWR in den Verkehr gebracht worden ist
- → Erschöpfung nur bzgl konkretem Erzeugnis, nicht Vervielfältigung!
 - U § 16 Abs 3 UrhR: bei Muster Erschöpfung bzgl sämtlicher Handlungen
- Durchbrechung bei Veränderung?
 - U MarkenR: nicht bei Vorliegen berechtigter Interessen des Markeninhabers (§ 10b Abs 2 MarkSchG)
 - Veränderungen nur sehr eingeschränkt relevant
 - → wenn über das verkehrsübliche Maß hinaus oder erhebliche Auswirkungen auf Erscheinungsbild
 - Reperaturen
- Werbeanmeldungen

Übertragung des Musterrechts § 10

- Anspruch auf Musterschutz → Schöpfer bzw Rechtsnachfolger (§ 7 Abs 1)
- → Recht aus Anmeldung & subjektives Musterrecht sind frei übertragbar
 - als Ganzes oder nur für einzelne Erzeugnisse/ nach ideellen Quoten
- nicht:
 - höchstpersönliches Recht auf Nennung (§ 8 „Schöpferpersönlichkeit“)
 - Heimfallsrecht zu Gunsten des Staates gem § 760 ABGB (§ 10 Abs 2)
- Modus: Registereintragung (§ 22 Abs 1)
- Übertragung des Vollrechts
- Lizenzerteilung
- Pfandrecht

Rechtsverlust & Löschung

1. Zeitablauf § 6: → Schutzdauer max. 25 Jahre
 - Ansprüche aus Lizenzverträgen?
2. Verzicht
3. Nichtigkeitserklärung § 23
 - Nichtigkeitsgründe § 23 Abs 1: kein Muster, Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt, Doppelschutzverbot, Musterinhaber nicht berechtigt
 - gänzlich/teilweise
 - → Wirkung ex tunc (Problem: Lizenzverträge, „Tabularersatzung“?)
4. Aberkennung
 - Antrag auf Übertragung auf den Antragsteller
 - Verjährt innerhalb von 3 J ab Eintragung